

AMTSBLATT

FÜR



SCHLESWIG HOLSTEIN

Nr. 3

Schleswig, den 29. Juni 1946

Jahrgang 1

INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.
Gültigkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. (S. 23.)
- B. Gesetze des Landtags.
- C. Verordnungen.
- D. Bekanntmachungen und Erlasse.
I. Landesverwaltung.
1. Amt für Inneres.
Veröffentlichungen im Amtsblatt. (S. 24.)
Wahlberechtigung. (S. 25.)
Gliederung und Besetzung der Kreisverwaltungen. (S. 25.)
2. Amt für Wirtschaft.
Altpapier. (S. 26.)
- E. Stellenausschreibungen.

46 S. 23
13. 3. 46
aufgehob.
52 S. 507
11. 12. 52

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Gültigkeit

des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.

Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46.

— 312/Refugees/9501/40 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein

— Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An

alle Behörden der Provinz.

Die in der Anlage 1 enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46 (den Stadt- und Landkreisverwaltungen mitgeteilt durch Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85) regelt grundsätzlich die Frage, in welchem Umfang der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin als gültig anzusehen ist. Diese Bestimmungen sind in allen Staatsangehörigkeitsfragen zu berücksichtigen.

Der an die Kreise gerichtete Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85 — ist nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu berichtigen.

Im Auftrage:
Wormit.

Anlage 1.

Betr.: Flüchtlingspolitik.

— 312/Refugees/9501/40 —

13. März 1946.

1. Alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden, solange dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, als Deutsche betrachtet, wenn sie nicht einzeln durch die Regierung anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.
2. Obwohl durch das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands zum Zwecke der Grenzkontrolle auf die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, festgesetzt worden sind, ist die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.
3. Hieraus ergibt sich, daß Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise verliehen wurde, Deutsche bleiben. Ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Fall.
4. Bürger der früheren Freien Stadt Danzig sind daher Deutsche und müssen als solche behandelt werden.

5. Dasselbe gilt für alle anderen Personen in ähnlichen Verhältnissen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten

des entsprechenden deutschen Gesetzes.

gez. Unterschrift.

46 S. 24
21. 6. 46
aufgehob.
52 S. 223
9. 6. 52

1946 S. 24
Erl. v. 21. 6. 46
ergänzt durch
Erl. v. 17. 7. 46
auf S. 35

Teil D

Bekanntmachungen und Erlasse

I. Landesverwaltung

Amt für Inneres

Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Erl. d. Amtes für Inneres vom 21. 6. 1946 — I/13 —
Amtsblatt/G. —

An
alle Behörden der Provinz.

1. Erscheinen.

Das „Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ erscheint wöchentlich am Sonnabend. Es wird herausgegeben und verlegt von der Landesverwaltung Schleswig-Holstein — Amt für Inneres —.

2. Bezug.

Die Stücke des Amtsblattes werden zunächst als Verlagsexemplare durch die Post nach vorausgegangener Bestellung bei der Schriftleitung des Amtsblattes beim Amt für Inneres in Schleswig versandt.

Der Bezug des Amtsblattes ist grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenfreie Bezieher sind lediglich:

Die Dienststellen der Militärregierung;
der Landtag der Provinz Schleswig-Holstein;
die Ämter der Landesverwaltung Schleswig-Holstein.

Der vierteljährliche Bezugspreis einschl. Zustellungsgebühr beträgt 4,20 RM., der Preis für das Einzelstück 0,35 RM.

Ueber die Lieferung des Amtsblattes und die einzuzahlenden Bezugsgebühren werden die Bezieher durch die Schriftleitung besonders benachrichtigt.

Eine beschränkte Stückzahl des Amtsblattes wird von der Druckerei der Schleswiger Nachrichten, Schleswig, Stadtweg 54, zum Kleinverkauf vorrätig gehalten.

3. Veröffentlichungsberechtigte.

Das Amtsblatt ist das umfassende Veröffentlichungsorgan für Schleswig-Holstein und nimmt als solches die Veröffentlichungen des Landtags, der Landesregierung, der Landesverwaltung und der Sonderverwaltungen der Provinz in sich auf.

Sämtliche Einsendungen an die Schriftleitung des Amtsblattes müssen über das Amt für Inneres gehen. Untergeordnete Stellen sind nicht berechtigt, von sich aus Veröffentlichungen zu beantragen. Die Leiter der Ämter bzw. der Provinzialbehörden sind dafür verantwortlich, daß die etwa erforderliche Genehmigung der Militärregierung eingeholt und die notwendige Beteiligung anderer Dienststellen durchgeführt ist.

Freie Stellen können außer von den in Abs. 1) genannten Behörden auch von den Kreisverwaltungen für ihre Verwaltung und über sie von den kreisangehörigen Städten und größeren Gemeinden ausgeschrieben werden.

4. Umfang der Veröffentlichungen.

Folgende Sachgruppen werden im Amtsblatt veröffentlicht. Jeder Sachgruppe entspricht ein besonderer Teil des Amtsblattes.

- Teil A: Anordnungen der Militärregierung;
- „ B: Gesetze des Landtages;
- „ C: Verordnungen;
- „ D: Bekanntmachungen und Erlasse;
- „ E: Stellenausschreibungen.

Bei allen Einsendungen muß klar zum Ausdruck gebracht werden, in welchem Teil die Veröffentlichung erfolgen soll.

5. Abgrenzungen.

- a) Anordnungen der Militärregierung.
Anordnungen der Militärregierung werden im Amtsblatt nur insoweit veröffentlicht, als sie nicht bereits im Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands — Britisches Kontrollgebiet — enthalten sind.
- b) Anordnungen der Militärregierung — Erlasse und Bekanntmachungen.
Wird eine Anordnung der Militärregierung im Wortlaut durch einen Begleiterlaß des zuständigen Verwaltungszweiges bekanntgegeben, so erfolgt die Veröffentlichung im Teil A: Anordnungen der Militärregierung. Wird dagegen eine Anordnung der Militärregierung nicht wörtlich, sondern nur inhaltlich von dem zuständigen Verwaltungszweig wiedergegeben, so erfolgt die Veröffentlichung im Teil D: Bekanntmachungen und Erlasse. Im allgemeinen wird im Interesse der Klarheit der wörtlichen Wiedergabe der Vorzug zu geben sein.
- c) Bekanntmachungen und Erlasse.
Bekanntmachungen und Erlasse sind nur dann zu veröffentlichen, wenn sie von allgemeiner Bedeutung sind.

6. Erstmalige Veröffentlichungen.

Da das Amtsblatt von sämtlichen Verwaltungsorganen der Provinz bezogen wird, ist weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Veröffentlichungen darin erstmalig bekanntzugeben. Bei jeder Einsendung ist daher anzugeben, ob die Veröffentlichung den Empfängern bereits zugegangen ist und ob sie gegebenenfalls schon an anderer Stelle (z. B. Tageszeitungen) veröffentlicht worden ist.

7. Einsendungen an die Schriftleitung.

Einsendungen an die Schriftleitung sind so abzufassen, daß sie grundsätzlich ohne Umstellung druckreif sind. Dazu gehört:

- a) die genaue Durchsicht der Einsendungen auf Schreib- und Zeichenfehler;
- b) die unbedingte Einhaltung folgenden Musters bei allen Einsendungen: